



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 22. OKTOBER 2018

NR. 20

## STÄDTEREGION AACHEN

### 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) in Kraft getreten am 02.02.2018, und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S 687), i. V. m. § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV.NRW.S.462) und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 mit Stand vom 19.12.2015 sowie mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, hat der Städteregionstag der Städteregion Aachen in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührentarif erhoben für

- a) Besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Städteregion Aachen (Verwaltungsgebühren), die von *den Gebührenpflichtigen* beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen, und
- b) Die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen der Städteregion Aachen (Benutzungsgebühren), die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

#### § 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungs-

aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

- b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (4) *Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium für Inneres und Kommunales - in der jeweils aktuellen Fassung – zu Grunde gelegt werden. Die aktuellen Stundensätze zum Erlasszeitpunkt werden dieser Satzung als Anlage beigelegt.*

#### § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a. in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die Antragsteller der besonderen Leistung oder diejenigen, zu deren Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b. in den Fällen des § 1 Buchstabe b) die Benutzer der Einrichtungen oder Anlagen oder ihre Rechtsnachfolger.
- (2) *Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.*

#### § 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen in Verfahren im Rahmen des Sozialgesetzbuches (vgl. § 64 SGB X). Des Weiteren sind von den besonderen Leistungen nach § 1 Buchstabe a) gebührenfrei:

- a. Amtshandlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Bedienstete oder Versorgungsempfänger beantragt oder zu deren Gunsten vorgenommen werden und

- sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
- b. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - c. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte,
  - d. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - e. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
  - f. Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen.

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

### **§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Städteregion Aachen, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Benutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung**

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist auch im Übrigen gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

### **§ 8 Kleinstbetragsregelung**

*Der Umgang mit Kleinstbeträgen richtet sich nach § 13 KAG NRW sowie der Dienstanweisung über das Forde-*

*rungsmanagement Punkt 7. Demnach kann von einer Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Gebühren abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.*

### **§ 9 Gebührengläubigerin**

Gebührengläubigerin ist die Städteregion Aachen, soweit diese eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

### **§ 10 Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
  - a. im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernspreckgebühren und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
  - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3, 5 **und** 8 gelten entsprechend.

### **§ 11 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

### **§ 12 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 13 Widerspruchsstelle**

*Gemäß § 111 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist die Stelle für das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, soweit es sich um ein Vorverfahren nach § 110 JustG NRW handelt.*

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 10.12.2015 außer Kraft.

### Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen

#### Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.	6
2	Gutachten	6
3	Archiv	6 – 7
4	Umweltrechtliche Angelegenheiten	7
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	7
6	Öffentlicher Gesundheitsdienst	7 – 8
7	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte	8
<b>8</b>	<b>Handwerkerparkausweise</b>	<b>8</b>

Aachen, den 11.10.2018

Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg

Tarif-Nr.	Beschreibung	Gebührensatz
<b>1</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.</b>	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften/Ablichtungen von Schriftstücken, die von Dienststellen der Städteregion Aachen ausgefertigt wurden (Eigenurkunden) sowie Fremdurkunden	Geheftete Vorgänge je Seite 1,50 € Einzelseiten je Seite 2,50 €
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen  Die Gebühr zum Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (z.Zt. Tarifstelle 30, Ziffer 30.1 AVerwGebO NRW)	1,50 €
1.3	Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten durch Schulen der Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe	23,00 €
1.3.1	Erstellung von Zweitschriften von Teilnahmebescheinigungen durch Schulen der Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe	10,00 €
1.4	Ablichtungen, Drucke, Lichtpausen u.a., die in Verbindung mit anderen Verwaltungsleistungen notwendig sind: je Seite  DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0  Ohne Verbindungen zu anderen Verwaltungsleistungen: pro angefangene halbe Stunde	s/w – farbig  0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 1,50 € 1,60 € / 6,50 € 2,50 € / 7,50 € 4,00 € / 8,00 €  15,00 €
1.5	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten Für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,25 € 0,15 €

Tarif-Nr.	Beschreibung	Gebührensatz
1.6	Übersendung von Fortbildungskatalogen ab dem 3. Katalog je Katalog zzgl. der jeweils anfallenden Portokosten bei zusätzlichem Versand	10,00 €
<b>2</b>	<b>Gutachten</b>	
2.1	Anfertigen von Gutachten jeglicher Art (sofern diese nicht durch eine andere Tarifziffer erfasst werden).	<b>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</b>
<b>3</b>	<b>Archiv</b>	
3.1	Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien aus den Bauakten (Altakten) <b>Grundgebühr pauschal</b>  Zzgl. bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene Arbeitsstunde  <b>Das eigenständige Fotografieren der Unterlagen ist kostenlos (die hälftige Grundgebühr wird dessen ungeachtet fällig).</b>	<b>30,00 €</b>  <b>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</b>
3.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	<b>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</b>
3.3	Ausdruck von Mikrofilmrückvergrößerungen  Ausdruck DIN A 4 Ausdruck DIN A 3	4,00 € 5,00 €
<b>4</b>	<b>Umweltrechtliche Angelegenheiten</b>	
4.1	Anfertigen von Unterlagen für Verfahren im Wasser-, Bodenschutz-, Abfall- und Abgrabungsrecht, wie insbesondere Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Planfeststellungen.	<b>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</b>
<b>5</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</b>	
5.1	Bauberatung und Durchführung des Verfahrens nach der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI einschl. Erstellung einer Bescheinigung nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes.	<b>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</b>
<b>6</b>	<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Äußerung	5,00 € - 60,00 €
6.1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung	60,00 € - 150,00 €
6.1.3	Zeugnis wie 6.1.2 mit ausführlicher Äußerung	150,00 € - 350,00 €
6.1.4	Ausführliches Gutachten	350,00 € - 4.000,00 €
6.1.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i.S. des § 11 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ).	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen
6.1.6	Leichenschauwesen (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz)	
6.2	Sonstige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)	10,00 € bis 500,00 €
6.3	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 7 der Hebammenberufsordnung (HebBO)	15,00 € bis 100,00 €
6.4	Bescheinigung über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit in den nichtakademischen Heilberufen nach § 18 Abs. 1 ÖGDG	10,00 € bis 50,00 €
<b>7</b>	<b>Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte</b>	
7.1	Für Kartographische und reprotechnische Arbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	<b>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</b>
7.2	Plottprodukte	

Tarif-Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	
7.2.1	Plottprodukte schwarz/weiß je Blatt  DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	Papier (100g/m <sup>2</sup> )	Folie (100g/m <sup>2</sup> )
		3,00 €	6,00 €
		3,50 €	7,00 €
		4,00 €	8,00 €
		4,50 €	9,00 €
		5,50 €	10,00 €
7.2.2	Plottprodukte farbig je Blatt  DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	Papier (100g/m <sup>2</sup> )	
		3,50 €	
		5,00 €	
		8,00 €	
		10,00 €	
		15,00 €	
<b>8</b>	<b>Handwerkerparkausweise</b>		
<b>8.1</b>	<b>Ausstellung von Handwerkerparkausweisen</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kommunen Simmerath, Roetgen und Monschau je</b></li> <li>• <b>Regierungsbezirk Köln</b></li> <li>• <b>Land Nordrhein-Westfalen</b></li> </ul>	<b>30,00 €</b> <b>180,00 €</b> <b>300,00 €</b>	

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Anhörung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Anhörung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Anhörung vom 15.10.2018, Aktenzeichen: 36.1/MA/CS, an Herrn ANDREAS MAX WILLI BISCHOFF, zuletzt wohnhaft: DÜRENER STRASSE 1 in 52249 ESCHWEILER.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**Anhörung vom 15.10.2018 Aktenzeichen: 36.1/MA/CS, an Herrn ADRIAN-IOAN PAUL, zuletzt wohnhaft: BOXGRABEN 30 in 52064 AACHEN.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**Anhörung vom 10.10.2018, Aktenzeichen: 36.1/ADA/TZ, an Herrn OTTO HEINRICH MARIA ANNA JÄGERS, zuletzt wohnhaft: CÄCILIESTRASSE 21 in 52249 ESCHWEILER.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 10.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**Anhörung vom 10.10.18, Aktenzeichen: 36.1/SA/TZ an HERR PASCAL KRAFFT zuletzt wohnhaft: TRIERER STRASSE 48 in 52078 AACHEN**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 10.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**Anhörungsschreiben vom 12.10.2018,  
Aktenzeichen: A 36.2.3/schm,  
an Herrn KAY-MAX PFEIFFER, geb. 13.08.1989,  
zuletzt wohnhaft: Würselener Straße 8, 52080 Aachen.**

Das Anhörungsschreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 12.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

#### **STÄDTEREGION AACHEN**

##### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Bescheid vom 11.10.2018, Aktenzeichen: 36.1/VA/ AH,  
an Frau SENADA BEKIROVA, zuletzt wohnhaft:  
WERKSTRASSE 16 in 52076 AACHEN.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**Bescheid vom 10.10.2018, Aktenzeichen: 36.1/36.1/SA/  
BR/BR, an Herrn MARIO IVKIC,  
zuletzt wohnhaft: JÜLICHER STRASSE 158  
in 52477 ALSDORF.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 10.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**Bescheid vom 17.10.2018, Aktenzeichen: 36.1/VA/BR,  
an Herrn SILVIU-BOGDAN MURGU,  
zuletzt wohnhaft GEILENKIRCHENER STRASSE 43  
in 52477 ALSDORF.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 17.10.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

#### **STÄDTEREGION AACHEN**

##### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben und Gebührenbescheid vom 16.05.2018,  
Aktenzeichen: A36.2.3/KHO,  
an Herrn AMIR EGHBAL,  
zuletzt wohnhaft: SEDANSTRASSE 22  
in 52068 AACHEN.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 16 Oktober 2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

#### **STÄDTEREGION AACHEN**

##### **Bekanntmachung**

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln Nr. 38 vom 24. September 2018 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zwischen der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren (ABI.Reg. K. 2018, S. 342). im Regierungsbezirk Köln bekannt gegeben worden.

Gemäß § 24 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 22 Oktober 2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### 4. Änderungssatzung vom 11.10.2018 zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 646) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

1. für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich	239,35 € 1,02 €
2. für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich	433,25 € 1,02 €
3. für die Inanspruchnahme des Notarztes	296,65 €
4. für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges	191,48 €
5. für den Einsatz eines Rettungswagens für Interhospitaltransfer ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich	Entfällt
6. für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für Patienten, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenen km zusätzlich	425,00 € 2,50 €

Satz 2 entfällt.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

1. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.11.2018: Städte Aachen, Alsdorf und Herzogenrath, Städteregion Aachen) 44,94 €  
RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.11.2018: Städte Eschweiler und Stolberg) 33,01 €
2. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.11.2018: Städte Aachen und Herzogenrath, Städteregion Aachen) 28,86 €  
KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.11.2018: Stadt Eschweiler) 23,04 €
3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteeinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen 15,37 €  
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteeinsatzfahrzeuges für die Städteregion Aachen 28,81 €
4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer entfällt

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von 42,87 € erhoben.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 11.10.2018 zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12.10.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

#### **Zwei Schreiben vom 16.07.2018, Aktenzeichen:**

**51.5/UVG/O 123-700,  
an Herrn BUSHKIM OSMANI,  
wohnhaft in DÜRENHARTH 10,  
52393 HÜRTGENWALD.**

Die Schreiben befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort können diese von der Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 16.10.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*